



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

das Studentenwerk
Amt für Ausbildungsförderung

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse
(BAföG); Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Franke

am 23. Juli 2002

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 21. Januar 2002 - 2 K 2318/01 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Die gemäß § 146 Abs. 4 VwGO i.d.F.d. RmBereinVpG vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) zulässige Beschwerde ist in der Sache ohne Erfolg. Die zur Begründung der Beschwerde angeführten Gründe, auf die es nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO n.F. für die Entscheidung des Senats ankommt, rechtfertigen nicht die Annahme, dass das Verwaltungsgericht den Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Verpflichtung zur Erklärung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 47 Abs. 4 BAföG zu Unrecht abgelehnt hat.

Das Verwaltungsgericht hat das Eilrechtsschutzbegehren des Antragstellers mit der Erwägung abgelehnt, seine Verpflichtung zur erneuten Angabe seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter Vorlage des Einkommenssteuerbescheides für 1999 erscheine bei summarischer Prüfung als offensichtlich rechtmäßig. Für die Frage eines Anspruches seiner Tochter auf Ausbildungsförderung komme es u.a. gemäß §§ 11 Abs. 2, 24 Abs. 1 BAföG auf das Einkommen des Antragstellers im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes an. Seine Tochter könne nicht elternunabhängig gefördert werden, da die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 BAföG nicht vorlägen, sie aber eine i.S.v. § 7 Abs. 3 BAföG grundsätzlich förderungsfähige Ausbildung absolviere. Die Angelegenheit erscheine als eilbedürftig, was die Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtfertige. Ohne die Mitwirkung des Antragstellers könne der Bedarf seiner Tochter nicht ermittelt werden. Der Antragsgegner sei zudem sowohl im fiskalischen, wie auch im Interesse der Auszubildenden auf eine möglichst rasche Bearbei-

tung angewiesen. Hiermit sei eine Blockierung des Bewilligungsverfahrens auf Jahre durch eine Verweigerung der Auskunftserteilung nicht vereinbar. Demgegenüber habe der Antragsteller keine nachvollziehbaren Interessen ersichtlich gemacht, die einer sofortigen Vollziehung entgegenstünden.

Hinreichende Gründe für eine Abänderung dieser Entscheidung hat der Antragsteller mit seinem Beschwerdevorbringen nicht dargelegt. Sein Abänderungsbegehren stützt er in erster Linie auf die Auffassung, eine Auskunft könne erst von ihm verlangt werden, nachdem seine Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt an seine 1973 geborene Tochter geklärt sei. Mit diesem Einwand lässt sich hingegen die Überzeugung des Verwaltungsgerichts von einer bestehenden Auskunftspflicht des Antragstellers nicht ausräumen. Gemäß § 47 Abs. 4 BAFöG gilt die Auskunftspflicht aus § 60 SGB I u.a. auch für die Eltern des Auszubildenden. Ihr Einkommen und Vermögen ist nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BAFöG regelmäßig auf den Bedarf ihres Kindes anzurechnen, sofern nicht einer der - hier nicht ersichtlichen - Ausnahmefälle aus § 11 Abs. 2a und 3 BAFöG vorliegt. Den Ämtern für Ausbildungsförderung die hierzu notwendigen Tatsachenkenntnisse zu verschaffen, dient die Auskunftspflicht aus § 47 Abs. 4 BAFöG. Die Frage einer etwaigen Vorausleistung von Ausbildungsförderung an den Auszubildenden (§ 36 BAFöG), wie auch die Frage nach einer Überleitung von Unterhaltsansprüchen (§ 37 BAFöG) kann zuverlässig nur auf der Grundlage einer erfüllten Auskunftspflicht beantwortet werden.

Es ist deshalb in der Rechtsprechung und Literatur anerkannt und auch nach Auffassung des erkennenden Senats zutreffend, dass die Auskunftspflicht der Eltern von Auszubildenden aus § 47 Abs. 4 BAFöG grundsätzlich unabhängig davon besteht, ob der Auszubildende Unterhaltsansprüche gegenüber seinen Eltern hat (OVG Bremen, Beschl. v. 15.1.1999 - OVG 2 BB 490/98; OVG Lüneburg, Urt. v. 7.9.1983 - 4 OVG A 134/81; Rothe/Blanké, BAFöG, Stand: 19. Egl., Sept. 2001, § 47 RdNr. 8 m.w.N.). Es würde das Auskunftsverfahren regelmäßig überfrachten, wenn in seinem Rahmen die nicht selten komplexen und höchst strittigen Fragen einer konkreten Unterhaltsverpflichtung mit geklärt werden müssten, was nicht zuletzt auch der vorliegende Fall zeigt. Das Auskunftsverfahren dient der Abklärung von an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgerichteten Fragen, um in diesem Umfang die Beurteilung des Bestehens eines Unterhaltsanspruchs, seines Übergangs auf die Behörde und seiner Durchsetzbarkeit gegenüber den Eltern des Auszubildenden zu ermöglichen.

Hiervon ausgehend kann ein Bestreiten von Unterhaltsverpflichtungen durch die Eltern eines Auszubildenden nur im Fall einer sog. „Negativ-Evidenz“ von Belang sein. Für diesen Fall wäre die Geltendmachung der Auskunftspflicht unverhältnismäßig, weil nicht erforderlich, was ihre Rechtswidrigkeit zur Konsequenz hätte. Eine offensichtlich nicht bestehende Unterhaltsverpflichtung käme etwa für den Fall eines entsprechenden rechtskräftigen Urteils in Betracht. Ist die Frage einer Unterhaltsverpflichtung hingegen streitig, wie auch aufklärungsbedürftig, kann mit diesem Einwand - und so auch hier - einem Auskunftsverlangen nach § 47 Abs. 4 BAföG nicht mit Erfolg begegnet werden (so auch OVG Bremen, aaO.; OVG Lüneburg, aaO). Der umfangreiche Vortrag des Antragstellers zu den Gründen einer seiner Auffassung nach einen Unterhaltsanspruch ausschließenden Verhaltensweise seiner Tochter macht deutlich, dass von einer „Negativ-Evidenz“ im vorgenannten Sinne hier keine Rede sein kann und die Klärung der angesprochenen unterhaltsrechtlichen Fragen einem ggfs. nachfolgenden Verfahren zum Bestehen des Unterhaltsanspruch vorbehalten bleiben muss.

Letztlich kann der Antragsteller auch keine Gründe für eine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung durch die Behauptung darlegen, es sei zweifelhaft, wieso „durch das Bewilligungsverfahren die Ausbildungsförderung auf Jahre hinaus blockiert werde, wenn kein Sofortvollzug angeordnet“ werde. Welche Gründe nach Auffassung des Antragstellers die ausführlich begründete Entscheidung des Verwaltungsgerichts zur Rechtmäßigkeit der Sofortvollzugsanordnung des Antragsgegners in Frage stellen, macht die Beschwerde damit nicht ersichtlich, weshalb ihr auch insoweit kein Erfolg beschieden sein kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 188 S. 2 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO.

gez.:
Raden

Kober

Franke